

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 22. November 2005

Teil II

379. Verordnung: Studienförderung für Studierende an der Konservatorium Wien Privatuniversität

379. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an der Konservatorium Wien Privatuniversität

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Begünstigter Personenkreis

§ 1. An Personen gemäß § 2 StudFG, die zu einem gemäß § 5 Abs. 2 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, akkreditierten Studiengang an der Konservatorium Wien Privatuniversität zugelassen sind, werden nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes Studienbeihilfen, Fahrtkostenzuschüsse und Versicherungskostenbeiträge gewährt.

Förderungsdauer

§ 2. Studienbeihilfen, Fahrtkostenzuschüsse und Versicherungskostenbeiträge werden für folgende maximale Förderungsdauer gewährt:

1. für Bachelorstudien mit einer Studiendauer von sechs Semestern für sieben Semester,
2. für Bachelorstudien mit einer Studiendauer von acht Semestern für neun Semester und
3. für Masterstudien nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 StudFG für fünf Semester.

Studienerfolgsnachweis

§ 3. Der günstige Studienerfolg ist durch Prüfungsleistungen im folgenden Ausmaß nachzuweisen:

1. nach den ersten beiden Semestern mindestens 45 ECTS-Punkte,
2. nach dem vierten Semester mindestens 90 ECTS-Punkte,
3. nach dem sechsten Semester mindestens 135 ECTS-Punkte und
4. nach dem achten Semester mindestens 180 ECTS-Punkte.

Rückzahlung

§ 4. Werden nach den ersten beiden Semestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Studien-nachweise gemäß § 3 Z 1 erbracht, ist die Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

Anwendbarkeit der Verordnung BGBl. II Nr. 390/2004

§ 5. Auf Anträge von Studierenden des Konservatoriums Wien der Konservatorium Wien Privatschule GmbH (vormals Konservatorium Wien der Konservatorium Wien GmbH) ist die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien, BGBl. II Nr. 390/2004, weiterhin anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 6. Diese Verordnung ist auf Anträge auf Studienbeihilfen und für die Zuerkennung von Fahrtkostenzuschüssen und Versicherungskostenbeiträgen ab dem Wintersemester 2005/06 anzuwenden.

Gehrer

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T12:36:27+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.